

Amtliche Bekanntmachung



2. Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans (§ 47d BImSchG)

Die Große Kreisstadt Mosbach hat im Jahr 2017 einen Lärmaktionsplan aufgestellt, der 2020 erstmals überprüft und fortgeschrieben wurde. Nach § 47d Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), ist turnusmäßig alle fünf Jahre, spätestens jedoch bis zum 18. Juli 2024 eine Überprüfung des Lärmaktionsplans durchzuführen. Diese Überprüfung basiert vor allem auf der aktuellen Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg für die Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr).

Die Lärmaktionsplanung betrifft die bebauten Bereiche entlang der Bundesstraße B 27 (Kernstadt und Neckarelz), an der Landesstraße L 527 zwischen dem Anschluss an die B 27 und dem Ortsrand von Masseldorn (Kernstadt) sowie an der Landesstraße L 636 zwischen der Neckarbrücke und dem Anschluss an die Heidelberger Straße (Diedesheim).

Für die Bevölkerung besteht die Möglichkeit, durch schriftliche Eingaben an das Technische Rathaus, Amt Planen, Technik und Umwelt, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach an der Überprüfung des Aktionsplans (z.B. durch Vorschläge zu Lärmschutzmaßnahmen etc.) mitzuwirken. Im weiteren Verfahren wird der Entwurf des Berichts zur Überprüfung des Aktionsplans nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich ausgelegt werden. Es besteht dann nochmals die Möglichkeit, hierzu Stellungnahmen und Anregungen schriftlich vorzubringen. Das Verfahren wird voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Mosbach, den 18.11.2023

Julian Stipp, Oberbürgermeister